

Merkblatt Rehabilitationsmaßnahmen

Anspruchsvoraussetzung (§ 20 ASO)

Auf Antrag kann Ihnen ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendigerweise besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn

- Sie mindestens einen Beitrag geleistet haben oder eine Berufsunfähigkeitsrente beziehen,
- Ihre Berufsfähigkeit infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche Ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und
- die Berufsfähigkeit durch eine Rehabilitationsmaßnahme voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

Sind Sie von der Mitgliedschaft befreit oder ausgenommen, wurde Ihre Mitgliedschaft gekündigt oder beziehen Sie bereits eine Altersrente, besteht kein Anspruch. Auch für Ihre Angehörigen zahlt die Ärzteversorgung keinen Zuschuss.

Verfahren

Ein Antrag auf Kostenbeteiligung für eine Rehabilitationsmaßnahme muss immer **vor** Antritt der Maßnahme gestellt werden. Zusätzlich zu Ihrem Antrag reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- ein ärztliches Gutachten über die Notwendigkeit und Erfolgsaussicht der Maßnahme
- einen Kostenvoranschlag der Rehabilitationseinrichtung
- die Entscheidung der Krankenkasse/Krankenversicherung über die Höhe der Kostenbeteiligung

Begutachtung

Die Ärzteversorgung kann eine zusätzliche Begutachtung verlangen. Sie kann eine Nachuntersuchung anordnen und hierfür den Gutachter bestimmen. Die Kosten der Untersuchung und Begutachtung tragen Sie. In Ausnahmefällen können diese Kosten auch von der Ärzteversorgung übernommen werden.

Erstattungspflicht Dritter

Ein Zuschuss ist ausgeschlossen, sofern eine vorrangige Erstattungspflicht Dritter (z. B. Krankenkasse/Krankenversicherung oder Deutsche Rentenversicherung) besteht.

Übergangsgeld

Die Ärzteversorgung zahlt kein Übergangsgeld.

Beitragszahlung

Wir empfehlen Ihnen während der Rehabilitationsmaßnahme den Mindestbeitrag (3/10 Beitrag) zu zahlen, falls Ihre Entgeltfortzahlung in Kürze endet oder bereits beendet ist.

Zahlen Sie nicht durchgängig Beiträge, berechnen wir Ihre Rente nur aufgrund der tatsächlich gezahlten Beiträge. Zahlen Sie durchgängig Beiträge, ergibt sich eine günstigere Rentenanwartschaft.

Steuerpflicht

Ein Zuschuss zu Ihrer Rehabilitationsmaßnahme ist von uns im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens an die Zulagenstelle für Altersvermögen zu melden. Der Zuschuss unterliegt der Steuerpflicht.